

Harsche Kritik in einem Meinungsbeitrag

Zeitungskolumnistin setzt sich mit Rechtskonservativen auseinander

Eine überregionale Wochenzeitung veröffentlicht online einen Beitrag unter der Überschrift „Notstandsgesetze gegen den Mob“. Der Meinungsartikel beschäftigt sich mit dem Umgang mit Rechtskonservativen in der Gesellschaft. Zwei Leser der Zeitung kritisieren, dass mehrere Prominente, die nicht – wie die Autorin – für unbegrenzte Zuwanderung stünden, als Verursacher der rechtsextremen Ausschreitungen von Clausnitz und Bautzen diffamiert würden. Die Rechtsabteilung spricht im Fall des kritisierten Artikels von einem pointierten Meinungsbeitrag. Die dort geäußerten Ansichten müsse man nicht teilen. Sie seien aber vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Es sei das gute Recht der Kolumnistin, Prominente zu kritisieren, die sich zum Thema Zuwanderung geäußert hätten. Nicht jeder müsse der Äußerung zustimmen, dass Zuwanderungskritiker politisch den Boden für rechtsextreme Gewalt bereitet hätten. Es sei aber das gute Recht der Journalistin, diese Auffassung zu äußern.

Der kritisierte Beitrag verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Es geht hier um einen Meinungsbeitrag, der als solcher gekennzeichnet ist. Vor dem Hintergrund rechtsextremer Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte übt die Autorin harsche Kritik an den Beileidsbekundungen mancher Politiker und anderer prominenter Personen aus der Gesellschaft. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind nicht der Ansicht, dass die im Text genannten Personen persönlich verantwortlich gemacht werden für die Geschehnisse. Es wird vielmehr Kritik geübt an ihrem öffentlichen Umgang mit solchen Ereignissen, an schnellen Beileidsbekundungen oder nicht erfolgten Äußerungen von politischen Amtsträgern. Wenn sich Journalisten zu diesem Thema äußern, so sei dies im Rahmen einer meinungspolitischen Debatte üblich und zulässig. Wer sich öffentlich äußert, muss auch hinnehmen, dass seine Äußerungen und sein Verhalten kritisch hinterfragt und analysiert werden. Im Beitrag findet sich keine Passage, in der die vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckte Kritik in eine persönliche Ehrverletzung übergeht. (0204/16/1)

Aktenzeichen:0204/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet